



In der Begegnungszone ist jeglicher Fahrzeug- und Fußgängerverkehr gestattet. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen.



Beginn und Ende der Begegnungszone müssen gekennzeichnet sein.

Gemeinsam genutzte Räume

In Begegnungszonen können Fußgänger, Fahrzeuglenker und Radfahrer gleichberechtigt die Fahrbahn benützen. Alle müssen aufmerksam sein, denn es gibt keine Ampeln, Zebrastreifen und Gehsteige.

Die Begegnungszone soll den verkehrsdominierten öffentlichen Raum beruhigen und lebenswerter machen. Begegnungszonen werden auch als „Shared Space“ oder „geteilter, gemeinsam genutzter Raum“ bezeichnet. In einer Begegnungszone dürfen alle Verkehrsmittel unterwegs sein. Es gilt die Rechtsregel. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Verkehrszeichen werden nur am Anfang und am Ende der Zone gesetzt, um die Verkehrsteilnehmer über die Zonenbegrenzung zu informieren.

Die Verkehrsteilnehmer müssen stärker aufeinander Rücksicht nehmen. Die Zahl der Unfälle aus Unachtsamkeit soll reduziert werden. Erfahrungen haben gezeigt, dass die Verkehrssicherheit in Begegnungszonen nach einiger Zeit besser werden kann, zumindest die Verletzungsschwere wird aufgrund der niedrigen Geschwindigkeit und der gegenseitigen Rücksichtnahme reduziert. Wichtig ist die Kennzeichnung und Beschilderung für die Verkehrsteilnehmer.

Die rechtliche Basis für Begegnungszonen wurde mit der 25. Novelle der Straßenverkehrsordnung geschaffen. Sie ist am 1. April 2013 in Kraft getreten. Begegnungszonen gibt es un-

ter anderem in Mödling, St. Pölten, Wels, Wolfurt, Bludenz, Dornbirn, Graz, Gleinstätten, Feldkirchen bei Graz, Judenburg und Velden. Die Begegnungszone kann in einzelnen Straßen oder Gebieten umgesetzt werden. Teile der Mariahilferstraße in Wien zwischen Getreidemarkt und Kirchengasse sowie zwischen Kaiserstraße und Andreasgasse wurden zu Begegnungszonen umgestaltet.

Erfahrungen mit Begegnungszonen gibt es in der Salzburger Gemeinde Thalgau. Dort wurde die Zone im Sommer 2010 errichtet. Im Ortszentrum gilt Tempo 30, Gehsteige und Fußgängerübergänge sowie die meisten Verkehrsschilder wurden entfernt. Optisch wurde die Zone mit gelber Farbe gekennzeichnet.

Auch in Gleinstätten in der Steiermark wurde im Herbst 2010 eine Shared-Space-Zone errichtet. Eine solche Zone muss sorgfältig geplant und auf jeden Ort maßgeschneidert werden. Es muss vorher geprüft werden, ob und in welcher Form Begegnungszonen sinnvoll und zielführend sind. Dazu gehört eine Analyse des Unfallgeschehens. Einzubeziehen sind Raumplaner, Verkehrstechniker, Straßenbauer, Vertreter der Politik sowie Anrainer, Gewerbe-

treibende und Interessensverbände sowie Behindertenverbände.

Behörden. Eine Gemeinde ist für die Erlassung von Verordnungen zur Begegnungszone zuständig, wenn die Verordnung nur für das Gebiet der betreffenden Gemeinde wirksam wird und sich nur auf Straßen beziehen soll, die weder als Bundesstraßen noch Landesstraßen gelten (§ 94d StVO). In allen anderen Fällen ist die Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat) zuständig (§ 94b StVO).

Mit der 25. StVO-Novelle wurden neben der Begegnungszone auch der Radweg ohne Benützungspflicht sowie die Fahrradstraße in die StVO aufgenommen. Dadurch soll eine Förderung des Radverkehrs und eine Gleichstellung verschiedener Verkehrsteilnehmer erreicht werden.

In der Begegnungszone ist jeglicher Fahrzeug- und Fußgängerverkehr gestattet. Fußgänger dürfen die Fahrbahn benutzen, ohne den Fahrzeugverkehr mutwillig zu behindern. Rollschuhfahrer müssen die Geschwindigkeit dem Fußgängerverkehr anpassen. Radfahrer dürfen nebeneinander fahren (Verbot und Änderungen durch Zusatztafeln sind möglich), aber die Fußgänger nicht



Radfahrer dürfen auf einem Geh- und Radweg nebeneinander fahren; sie dürfen Fußgänger nicht gefährden oder behindern.

behindern. Kraftfahrzeuge dürfen nur an gekennzeichneten Stellen parken. Fahrzeuge dürfen mit maximal 20 km/h unterwegs sein. Die zuständige Behörde kann auch 30 km/h verordnen, wenn es die Verkehrssicherheit erlaubt.

Beginn und Ende der Begegnungszone müssen durch Hinweiszeichen kundgemacht werden. Die Begegnungszone zählt zum fließenden Verkehr und ist im Gegensatz zur Wohnstraße nicht gegenüber anderen Verkehrsflächen im Nachrang. Es gelten die allgemeinen Vorrangregeln.

In einer Fußgängerzone ist das Benützen der Fahrbahn zulässig, aber der erlaubte Fahrzeugverkehr darf nicht mutwillig behindert werden. Radfahren ist grundsätzlich verboten, Radfahrer müssen ihr Fahrrad schieben. Ausnahmen sind möglich; sofern eine Zusatztafel darauf hinweist, ist Radfahren mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Das Autofahren ist generell nur für Einsatzfahrzeuge, die Müllabfuhr, den Straßendienst und Omnibussen des Kraftlinienverkehrs erlaubt. Ausnahmen kann es für Lieferanten, Zustelldienste und dergleichen geben, wenn eine Zusatztafel darauf hinweist. Das Halten und Parken ist nur erlaubt, wenn eine Zusatztafel darauf hinweist (z. B. für die Dauer einer Ladetätigkeit).

Auf einer Wohnstraße ist das Betreten der Fahrbahn und das Spielen gestattet, der erlaubte Fahrzeugverkehr darf nicht mutwillig behindert werden. Radfahrer dürfen in Schrittgeschwindigkeit nebeneinander und gegen die Einbahn fahren. Kraftfahrzeuge, außer Einsatzfahrzeugen und Fahrzeugen der Müllabfuhr und des Straßendienstes, dürfen in Schrittgeschwindigkeit nur zu- und abfahren. Halten ist ohne Behinderung des Fließverkehrs erlaubt; Parken ist nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Auf einer Fahrradstraße haben Fußgänger den Gehsteig zu benützen; sonst den äußersten Fahrbahnrand oder das Straßenbankett. Kraftfahrzeugen ist das Befahren einer Fahrradstraße verboten. Ausnahmen sind möglich, sofern eine Zusatztafel darauf hinweist. Das Zu-, Abfahren und Queren einer Fahrradstraße ist Kraftfahrzeugen erlaubt. Radfahrer dürfen dabei weder gefährdet noch behindert werden. Halten und Parken ist nur dann erlaubt, wenn Zusatztafeln oder eine Bodenmarkierung darauf hinweisen.

Auf einem Radweg ist das Gehen verboten. Werden auf einem Geh- und Radweg mit Benützungspflicht Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt ge-

führt, sind die Symbole im Verkehrszeichen nach der tatsächlichen Verkehrsführung angeordnet: Fußgänger rechts, Radfahrer links oder umgekehrt. Radfahrer dürfen auf einem Geh- und Radweg nebeneinander fahren; sie dürfen Fußgänger nicht gefährden oder behindern und sie dürfen auf einem Geh- und Radweg mit Benützungspflicht nicht auf der Straße fahren. Kraftfahrzeuge ist das Befahren des Geh- und Radweges verboten. Sie dürfen ihn jedoch queren, ohne Fußgänger oder Radfahrer zu gefährden, und nicht darauf halten oder parken.

Auf einem Radweg sowie einem Geh- und Radweg ohne Benützungspflicht ist das Gehen auf dem Radweg verboten. Werden auf einem Geh- und Radweg Fußgänger- und Fahrradverkehr getrennt geführt, sind die Symbole im Verkehrszeichen nach der tatsächlichen Verkehrsführung entsprechend angeordnet: Fußgänger rechts, Radfahrer links oder umgekehrt. Radfahrer dürfen Fußgänger nicht gefährden oder behindern; sie dürfen nebeneinander und auf der Straße fahren. Kraftfahrzeugen ist das Befahren des Geh- und Radweges verboten. Sie dürfen ihn queren, ohne Fußgänger oder Radfahrer zu gefährden, und nicht darauf halten oder parken.

O. B./S. L.